

TE Vwgh Erkenntnis 1985/3/28 85/02/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1985

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §62 Abs4;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

VwGG §47;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49 Abs1;

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 62 heute

2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 47 heute

2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 49 heute
2. VwGG § 49 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 49 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 49 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 49 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 49 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
7. VwGG § 49 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Müller, über die Beschwerde des KR in W, vertreten durch Dr. Helmut Krenn, Rechtsanwalt in Wien I, Stephansplatz 10, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1979, Zl. MA 70-IX/R 397/78/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Müller, über die Beschwerde des KR in W, vertreten durch Dr. Helmut Krenn, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Stephansplatz 10, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1979, Zl. MA 70-IX/R 397/78/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt (Land) Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 8.060,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Laut Meldung einer Funkstreife der Bundespolizeidirektion Wien an das Bezirkspolizeikommissariat Floridsdorf vom 2. Juli 1978 wurde die Besatzung an diesem Tag "gegen 00.03 Uhr" zu einem Einsatz beordert, weil ein Taxilenker in einem Kraftfahrzeug "in verdächtiger Weise liegen sollte". Sie habe am angegebenen Ort den Beschwerdeführer, der Alkoholisierungssymptome aufwies, in einem Taxi sitzend angetroffen. Der Beschwerdeführer habe zugegeben, das Kraftfahrzeug in diesem Zustand gelenkt zu haben. In dem in der Folge vom Amtsarzt aufgenommenen Befund wird als "Zeitpunkt des Ereignisses" 0.05 Uhr, als Zeitpunkt der Alkotestprobe 0.25 Uhr und als Zeitpunkt des Beginnes der ärztlichen Untersuchung

1.25 Uhr angegeben. Der Beschwerdeführer wurde vom Amtsarzt als in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindlich und als fahruntüchtig befunden. Im Zuge des erstinstanzlichen Strafverfahrens ergingen zwei Beschuldigten-Ladungsbescheide; im ersten (vom 21. Juli 1978) ist die Angabe der Tatzeit bei der im Akt erliegenden Ausfertigung unleserlich, im zweiten (vom 18. September 1978) wird sie mit "gegen 00.03 Uhr" angegeben. Im Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Floridsdorf, vom 13. Oktober 1978 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, "am 2. 7. 78 in der Zeit von 00.30 Uhr in Wien 21., Johann Knollg. 27, den PKW W nn.nnn in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 (1)a i.V.m. 5 (1) StVO begangen" zu haben. Über ihn wurde eine Geldstrafe von S 5.000,-- (7 Tage Ersatzarrest) verhängt. 1.25 Uhr angegeben. Der Beschwerdeführer wurde vom Amtsarzt als in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindlich und als fahruntüchtig befunden. Im Zuge des erstinstanzlichen Strafverfahrens ergingen zwei Beschuldigten-Ladungsbescheide; im ersten (vom 21. Juli 1978) ist die Angabe der Tatzeit bei der im Akt erliegenden Ausfertigung unleserlich, im zweiten (vom 18. September 1978) wird sie mit "gegen 00.03 Uhr" angegeben. Im Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Floridsdorf, vom 13. Oktober 1978

wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, "am 2. 7. 78 in der Zeit von 00.30 Uhr in Wien 21., Johann Knollg. 27, den PKW W nn.nnn in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 99, (1)a in Verbindung mit 5 (1) StVO begangen" zu haben. Über ihn wurde eine Geldstrafe von S 5.000,-- (7 Tage Ersatzarrest) verhängt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das Straferkenntnis mit der Richtigstellung bestätigt, dass in der verbalen Tatumschreibung statt der Worte "in der Zeit" das Wort "gegen" einzufügen ist. Dies wurde mit dem Wortlaut des Beschuldigten-Ladungsbescheides vom 21. Juli 1978 begründet. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird ferner als erwiesen angenommen, dass der Beschwerdeführer um 00.03 Uhr ein Fahrzeug im alkoholisierten Zustand gelenkt hat.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Mit Erkenntnis vom 21. September 1984, B 108/80, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetreten. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Mit Erkenntnis vom 21. September 1984, B 108/80, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG abgetreten.

In der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde macht der Beschwerdeführer der Sache nach Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend und beantragt dessen kostenpflichtige Aufhebung. Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Gerichtshof hat erwogen:

Der angefochtene Bescheid ist schon im Hinblick auf die Angabe der Tatzeit in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Die belangte Behörde hat durch die grundsätzliche Bestätigung des Spruches des Straferkenntnisses dem Beschwerdeführer zum Vorwurf gemacht, dass er gegen 0.30 Uhr ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt habe. In der Begründung hat sie hingegen als erwiesen angenommen, dass dies gegen 0.03 erfolgt sei. Spruch und Begründung stehen insofern zueinander im Widerspruch. Darin ist eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zu erblicken.

Wenn dem Beschwerdeführer die Begehung der Tat um 0.30 Uhr zur Last gelegt wird, so steht dies auch im Widerspruch sowohl zu den Angaben in der Meldung als auch zu den Angaben im Befund des Amtsarztes. Dem Beschwerdeführer wird damit die Begehung der Tat zu einem Zeitpunkt zum Vorwurf gemacht, in dem Amtshandlungen gegen den Beschwerdeführer bereits in Gang waren.

Der Umstand, dass bei der Angabe der Tatzeit im Spruch des Straferkenntnisses ein Schreibfehler unterlaufen sein mag, vermag keine berichtigende Auslegung des Schuldspruches zu Lasten des Beschwerdeführers zu bewirken (vgl. die diesbezügliche Ausführungen im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 27. Juni 1984, Zl. 82/03/0218). Der Umstand, dass bei der Angabe der Tatzeit im Spruch des Straferkenntnisses ein Schreibfehler unterlaufen sein mag, vermag keine berichtigende Auslegung des Schuldspruches zu Lasten des Beschwerdeführers zu bewirken vergleiche , die diesbezügliche Ausführungen im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 27. Juni 1984, Zl. 82/03/0218).

Schon allein aus den genannten Gründen war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben, ohne dass auf die vom Beschwerdeführer angesprochene Frage der Schlüssigkeit der Beweiswürdigung der belangten Behörde eingegangen zu werden brauchte. Schon allein aus den genannten Gründen war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass auf die vom Beschwerdeführer angesprochene Frage der Schlüssigkeit der Beweiswürdigung der belangten Behörde eingegangen zu werden brauchte.

Hinsichtlich der zitierten, nicht in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes abgedruckten Entscheidung wird an Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, erinnert. Der Beschwerdeführer hat in seiner im Jahr 1980 eingebrachten Beschwerde, die er im Anschluss an seine damalige an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde und an den Antrag nach Art. 144 Abs. 2 B-VG in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 350/1981, ausgeführt hat, hinsichtlich des Aufwendersatzes den Antrag gestellt, "die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von S 4.000,-- pauschal

zuzusprechen". Hinsichtlich der zitierten, nicht in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes abgedruckten Entscheidung wird an Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, erinnert. Der Beschwerdeführer hat in seiner im Jahr 1980 eingebrachten Beschwerde, die er im Anschluss an seine damalige an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde und an den Antrag nach Artikel 144, Absatz 2, B-VG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 350 aus 1981,, ausgeführt hat, hinsichtlich des Aufwendersatzes den Antrag gestellt, "die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von S 4.000,-- pauschal zuzusprechen".

Ein pauschales Kostenbegehren bezieht sich nur auf den Schriftsatzaufwand in der in der jeweiligen in der Pauschalierungsverordnung des Bundeskanzlers festgesetzten Höhe, nicht jedoch auch auf die nicht pauschalierten Kosten, wie z. B. die Stempelgebühren (VwSlg. Nr. 7227/A/1967). Nach der damals in Geltung stehenden Pauschalierungsverordnung BGBl. Nr. 542/1977 betrug der Schriftsatzaufwand S 3.000,--. Nach Art. III Abs. 2 der derzeit geltenden Verordnung, BGBl. Nr. 221/1981, sind in den beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, dem 12. Mai 1981, noch keine Entscheidung gefällt worden ist, die Kosten nach den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pauschbeträgen zu berechnen. Der Schriftsatzaufwand nach dieser Verordnung beträgt S 8.060,--. Es war daher gemäß § 47 und § 48 Abs. 1 Z. 2 VwGG dem Beschwerdeführer Aufwendersatz in dieser Höhe zuzusprechen. Ein pauschales Kostenbegehren bezieht sich nur auf den Schriftsatzaufwand in der in der jeweiligen in der Pauschalierungsverordnung des Bundeskanzlers festgesetzten Höhe, nicht jedoch auch auf die nicht pauschalierten Kosten, wie z. B. die Stempelgebühren (VwSlg. Nr. 7227/A/1967). Nach der damals in Geltung stehenden Pauschalierungsverordnung Bundesgesetzblatt Nr. 542 aus 1977, betrug der Schriftsatzaufwand S 3.000,--. Nach Artikel römisch drei, Absatz 2, der derzeit geltenden Verordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1981,, sind in den beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, dem 12. Mai 1981, noch keine Entscheidung gefällt worden ist, die Kosten nach den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pauschbeträgen zu berechnen. Der Schriftsatzaufwand nach dieser Verordnung beträgt S 8.060,--. Es war daher gemäß Paragraph 47 und Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG dem Beschwerdeführer Aufwendersatz in dieser Höhe zuzusprechen.

Wien, am 28. März 1985

Schlagworte

Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) Widerspruch Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung Schreibfehler Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung Divergenzen Spruch Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985020064.X00

Im RIS seit

14.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at